

Richtlinie der Hochschulstadt Idstein zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 24. Juni 2024)

§ 1

Förderungsabsichten

Aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes, insbesondere des Schutzes der Erdatmosphäre (u. a. Minderung der Kohlendioxid-Emissionen), gewährt die Hochschulstadt Idstein im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse zu Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Einsatzes nicht erneuerbarer Energiequellen und der Förderung der Nutzung emissionsarmer bzw. -freier, regenerativer Energieträger und regenerativer Energieerzeugung.

§ 2

Geltungsbereich, Zuwendungsempfänger/innen

(1) Der Geltungsbereich umfasst das Stadtgebiet Idstein.

(2) Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:

- a) die Eigentümerin oder der Eigentümer (natürliche sowie juristische Personen) der Gebäude und Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
- b) Dritte, sofern eine Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers des betreffenden Baugrundstücks bzw. Gebäudes mit den Antragsunterlagen eingereicht wird.

§ 3

Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

Es werden nur Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 bis 6 gefördert, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Käufe von Privat sind von der Förderung ausgeschlossen.

Förderfähige Maßnahmen sind

(1) Solaranlagen auf Wohngebäuden (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser), landwirtschaftlich genutzten und sonstigen Gebäuden, die sich für die Nutzung der Solarenergie eignen (z. B. Vereins- oder kirchliche Gebäude),

- a) zur alleinigen Brauchwassererwärmung oder Heizungsunterstützung
- b) zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung sowie
- c) zur Erzeugung von elektrischem Strom (Photovoltaikanlagen).

(2) ortsfeste Stromspeicher, die dauerhaft mit einer Photovoltaikanlage und dem öffentlichen Stromnetz verbunden sind.

(3) Stecker-PV-Anlagen. Stecker-PV-Anlagen müssen an eine Steckdose angeschlossen sein, die mit einem Stromzähler des Netzbetreibers verbunden ist.

(4) Stromspeicher für Stecker-PV-Anlagen. Stromspeicher für Stecker-PV-Anlagen müssen an eine Steckdose angeschlossen sein, die mit einem Stromzähler des Netzbetreibers verbunden ist.

(5) Stromladestationen für E-Fahrzeuge. Eine Ladevorrichtung muss ortsfest installiert sein.

(6) Sonstige Maßnahmen, die den Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren bzw. ersetzen (siehe Anlage).

§ 4

Art, Umfang und Höhe des Förderbetrages

(1) Es kann ein Zuschuss bis zu den in der Anlage genannten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

(3) Die Hochschulstadt Idstein behält sich vor, die Förderbedingungen an die sich ändernden gesetzlichen Regelungen sowie an sich ändernde technische oder sonstige Rahmenbedingungen anzupassen

(4) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Hochschulstadt Idstein auf die, auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen, kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5

Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Hochschulstadt Idstein kann einen Zuschuss von maximal 2.000 Euro nach dieser Richtlinie gewähren, sofern neben dem vollständig ausgefüllten Antrag bzw. im Rahmen einer alternativen Möglichkeit zur Antragstellung (z. B. digitales Antragsportal) alle Nachweise für die beantragte Maßnahme spätestens 12 Monate nach Stellung der Schlussrechnung eingereicht sind. Die erforderlichen Nachweise sind den bereitgestellten Informationen in der aktuellen Fassung zu entnehmen.

(2) Pro Baugrundstück kann je Kalenderjahr ein Antrag auf Förderung einer bzw. mehrerer Maßnahmen aus dem Förderprogramm für Klimaschutzmaßnahmen gefördert werden.

Ausgenommen von der Begrenzung der Anträge pro Baugrundstück sind Antragstellerinnen und Antragsteller in Mehrparteienhäusern, die einen Antrag auf Förderung einer Stecker-PV-Anlage mit oder ohne Stromspeicher für Stecker-PV-Anlagen oder Förderung einer ortsfesten Stromladestation für E-Fahrzeuge stellen.

(3) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

(4) Die Förderung ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Baugenehmigung. Die Nichterteilung einer ggf. erforderlichen Baugenehmigung oder denkmalrechtlichen Genehmigung ist auflösende Bedingung für eine Bewilligung.

(5) Sofern die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen vor Ablauf von acht Jahren nach Auszahlung der Fördermittel zurückgebaut werden, muss die geleistete Förderung anteilig zurückgezahlt werden. Die Hochschulstadt Idstein behält sich das Recht vor stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

(6) Die kommunalen Fördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Die Prüfung, ob eine Kumulierung mit dem kommunalen Förderprogramm statthaft ist, obliegt der antragstellenden Person.

(7) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen und Nachweise.

§ 6

Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

(1) Die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers am Schutz persönlicher Daten werden von der Hochschulstadt Idstein gewahrt.

(2) Daten geförderter Maßnahmen werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Hochschulstadt Idstein ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen (z. B. bei Informationsveranstaltungen zum Förderprogramm). Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Hochschulstadt Idstein hat, ist sie nach Zustimmung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 15. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in der Fassung vom 14. Dezember 2021 außer Kraft.

Idstein, den 26. Juni 2024

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez.

Christian Herfurth (L.S.)
Bürgermeister

Anlage

Anlage zur Richtlinie der Hochschulstadt Idstein zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 3

Förderfähige Maßnahmen				
Nr.	Maßnahme	Fördersatz	Obergrenze	Hinweise
1. Solarthermie				
1.1	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung	Je m ² Solarkollektor- fläche: 150 EUR	1.500 EUR	Die Angabe der installierten Kollektorfläche kann entweder als Gesamtfläche über Ausweisung in der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs oder über Einreichung des Datenblattes des Solarkollektors i. V. m. Angabe der Anzahl installierter Module in der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs erfolgen.
1.2	Neubau von solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung <u>und</u> Heizungsunterstützung	Je m ² Solarkollektor- fläche: 150 EUR	1.750 EUR	Die Angabe der installierten Kollektorfläche kann entweder als Gesamtfläche über Ausweisung in der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs oder über Einreichung des Datenblattes des Solarkollektors i. V. m. Angabe der Anzahl installierter Module in der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs erfolgen. Die Angabe zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung muss auf der Rechnung des Fachbetriebs ersichtlich vermerkt sein. Andernfalls erfolgt eine Förderung nach Nr. 1.1
2. Photovoltaik				
2.1	Installation von Photovoltaikanlagen	Je kW _p installierter Leistung: 100 EUR	1.000 EUR	PV-Module, die mittels eines sog. Mikrowechselrichters über eine Steckverbindung (z. B. Schutzkontaktsteckdose oder Einspeisesteckdose, etc.) in das Stromnetz einspeisen gelten im Sinne der Richtlinie als Stecker-PV-Anlagen. PV-Anlagen an Fassaden gelten im Sinne der Richtlinie als PV-Anlagen.

Nr.	Maßnahme	Fördersatz	Obergrenze	Hinweise
2. Photovoltaik				
2.2	Installation von Stromspeichern i. V. m. dem Neubau von Photovoltaikanlagen oder Nachrüstung bei bestehenden PV-Anlagen	Je kWh Speicherkapazität 100 EUR	1.000 EUR	<p><u>Förderfähig</u> sind ortsfeste Stromspeicher, die von Fachbetrieben installiert und deren Installation in Rechnung gestellt wird.</p> <p>Speicherlösungen, die über eine Steckverbindung (z.B. Schutzkontaktsteckdose oder Einspeisesteckdose etc.) den gespeicherten Strom in das Stromnetz abgeben gelten im Sinne der Richtlinie als Stromspeicher für Stecker-PV-Anlagen.</p> <p><u>Nicht förderfähig</u> sind: Batteriespeicher in Form von E-Fahrzeugen und Eigenkonstruktionen (z. B. Reihenschaltung von Autobatterien) sowie sonstige ortsveränderliche oder nicht marktübliche Speicherlösungen.</p>
3. Stecker-PV-Anlagen				
3.1	Stecker-PV-Anlagen	30 % der Kosten für Anschaffung und ggf. Umrüstung der Außensteckdose	150 EUR	<p>PV-Module, die mittels eines sog. Mikrowechselrichters über eine Steckverbindung (z. B. Schutzkontaktsteckdose oder Einspeisesteckdose etc.) in das Stromnetz einspeisen.</p> <p>Es können maximal zwei Stecker-PV-Anlagen je antragstellender Person und Baugrundstück gefördert werden. Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der maximal zulässigen Einspeiseleistung sind zwingend einzuhalten.</p>
3.2	Stromspeicher für Stecker-PV-Anlagen	pauschal	100 EUR	Ortsveränderliche Stromspeicher, die an eine Schutzkontakt- oder Einspeisesteckdose angeschlossen werden.

Nr.	Maßnahme	Fördersatz	Obergrenze	Hinweise
4. Stromladestationen für E-Fahrzeuge				
4.1	Stromladestationen für E-Fahrzeuge	50 % der Kosten für Anschaffung und Installation der Ladevorrichtung	500 EUR	Die Ladevorrichtung muss ortsfest installiert sein. Ein geeignetes E-Fahrzeug muss bei Beantragung vorhanden bzw. verbindlich bestellt sein.
5. Sonstige Vorhaben, die den Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren				
5.1	PV Heizstab zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung	50 % der Kosten für Anschaffung und Installation	500 EUR	Nur bei vorhandener bzw. verbindlich beauftragter PV-Anlage.